

Anlage 1

Besondere Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung nach der Richtlinie über die Schaf-Ziegen-Prämie (BNBest-P-Schaf)

Die BNBest-P-Schaf enthalten Nebenbestimmungen im Sinne des § 36 des Thüringer Verwaltungsverfahrensgesetzes (ThürVwVfG) sowie notwendige Erläuterungen. Die Nebenbestimmungen sind Bestandteil des Zuwendungsbescheides, soweit dort nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt ist.

Inhalt

1. Anforderung und Verwendung der Zuwendung
2. Mitteilungspflichten des Zuwendungsempfängers
3. Nachweis der Verwendung
4. Prüfung der Verwendung
5. Erstattung der Zuwendung, Verzinsung

1. Anforderung und Verwendung der Zuwendung

1.1 Die Bewilligungsbehörde behält sich vor, den Zuwendungsbescheid zu widerrufen, wenn sich herausstellt, dass der Zuwendungszweck nicht zu erreichen ist.

1.2 Ansprüche aus dem Zuwendungsbescheid dürfen weder abgetreten noch verpfändet werden.

2. Mitteilungspflichten des Zuwendungsempfängers

2.1 Der Zuwendungsempfänger ist verpflichtet, unverzüglich der Bewilligungsbehörde anzuzeigen, wenn

2.1.1 er weitere Zuwendungen für denselben Zweck bei anderen öffentlichen Stellen beantragt oder von ihnen erhält,

2.1.2 der Verwendungszweck oder sonstige für die Bewilligung der Zuwendung maßgebliche Umstände sich ändern oder wegfallen,

2.1.3 ein Antrag auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens gestellt wird.

2.2 Der Zuwendungsempfänger ist verpflichtet, Bestandsreduzierungen von mehr als 10 % (mindestens 10 Tiere) innerhalb von 10 Arbeitstagen der Bewilligungsbehörde zu melden.

3. Nachweis der Verwendung

3.1 Die Verwendung der Zuwendung ist innerhalb von sechs Monaten nach Erfüllung des Zuwendungszwecks, spätestens jedoch mit Ablauf des sechsten auf den Bewilligungszeitraum folgenden Monats der Bewilligungsbehörde nachzuweisen (Verwendungsnachweis).

3.2 Der Verwendungsnachweis besteht aus einem Sachbericht, in dem der Bestand an Tieren ab 9 Monaten für die Bewilligungsjahre jeweils zum Stichtag 3. Januar darzustellen ist, sowie aus einem Auszug des Bestandsregisters als zahlenmäßiger Nachweis für den Zeitraum vom 3. Januar des ersten Bewilligungsjahres bis zum 3. Januar 2022.

4. Prüfung der Verwendung

Die Bewilligungsbehörde ist berechtigt, Bücher, Belege und sonstige Geschäftsunterlagen anzufordern sowie die Verwendung der Zuwendung durch örtliche Erhebungen zu prüfen oder durch Beauftragte prüfen zu lassen. Der Zuwendungsempfänger hat die erforderlichen Unterlagen

bereitzuhalten und die notwendigen Auskünfte zu erteilen. Die Prüfungsrechte des Thüringer Rechnungshofes (§ 91 ThürLHO) bleiben davon unberührt.

5. Erstattung der Zuwendung, Verzinsung

5.1 Die Zuwendung ist zu erstatten (§ 49a ThürVwVfG), soweit ein Zuwendungsbescheid nach Verwaltungsverfahrenrecht (insbesondere §§ 48, 49 ThürVwVfG) oder anderen Rechtsvorschriften mit Wirkung für die Vergangenheit zurückgenommen oder widerrufen oder sonst unwirksam wird.

5.2 Der Erstattungsanspruch ist insbesondere festzustellen und geltend zu machen, wenn

5.2.1 die Zuwendung durch unrichtige oder unvollständige Angaben erwirkt worden ist,

5.2.2 eine auflösende Bedingung eingetreten ist.

5.3 Ein Widerruf mit Wirkung für die Vergangenheit kann auch in Betracht kommen, soweit der Zuwendungsempfänger Auflagen nicht oder nicht innerhalb einer gesetzten Frist erfüllt, insbesondere den vorgeschriebenen Verwendungsnachweis nicht rechtzeitig vorlegt sowie Mitteilungspflichten (Nr. 2) nicht rechtzeitig nachkommt.

5.4 Der Erstattungsanspruch ist nach Maßgabe des § 49a Abs. 3 ThürVwVfG mit 6 v. H. für das Jahr zu verzinsen.